[redacted]

**Von:** [redacted]
**Gesendet:** Freitag, 9. Juni 2023 12:16
**An:** [redacted]
**Cc:** Info Sieber Consult; marktbauamt@bad-hindelang.de; 'wasserrecht@lra-oa.bayern.de'; Oberallgäu, poststelle (lra-oa)
**Betreff:** Markt Bad Hindelang: Vorhabenbez. Bebauungsplan „Reithalle Du-Familotel Krone", frühzeitige Behördenunterrichtung - Stellungnahme WWA Kempten

**Markt Bad Hindelang: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Reithalle Du-Familotel Krone", frühzeitige Behördenunterrichtung- Stellungnahme WWA Kempten**

Ihr Schreiben / Ihre E-Mail vom: 10.05.2023
Unser Zeichen: 1-4622-OA 123-13735/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenüber dem o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 10.05.2023) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.
Wir geben jedoch folgende fachliche Empfehlungen bzw. Hinweise:

1. **Altlasten**
   Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Bodenschutzbehörde (Landratsamt Oberallgäu) unverzichtbar.
   Sollten bei Aushubarbeiten, Baugrunderkundungen o.ä. organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Oberallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

2. **Vorsorgender Bodenschutz**
   Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.
   Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden" mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub, bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.
   Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) derzeit noch maßgeblich.

   Ergänzende Anmerkung:
   Auf die ab 01.08.2023 gültige Mantelverordnung sowie die Abschaffung der LAGA M20 sowie des Leitfadens zu Verfüllung von Gruben, Brüchen sowie Tagebauen zum selben Datum wird hiermit hingewiesen. Evtl. Untersuchungskonzepte hinsichtlich der Entsorgung von Bodenmaterial sind ggf. diesbezüglich anzupassen.

3. **Grundwasserschutz und Wasserversorgung**
   Der Geltungsbereich liegt außerhalb von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten, sowie außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten der Regionalplanung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung.

Private Trinkwasserversorgungen sind uns nicht bekannt. Die Wasserversorgung der geplanten Reithalle ist durch Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Trinkwasserversorgung gesichert.

**4. Gewässerschutz**

a) Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung der geplanten Reithalle ist durch den Anschluss an die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation mit der Kläranlage im Ortsteil Unterjoch gesichert, auf welcher das Schmutzwasser nach dem Stand der Technik gereinigt werden kann.

b) Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist vorrangig flächenhaft oder in Mulden bzw. Rigolen über die belebte Bodenzone zu versickern, sofern dies der Untergrund zulässt. Die technischen Anforderungen für die Versickerung sind in den DWA-Regelwerken M 153 und A 138 geregelt.
Falls das Niederschlagswasser aufgrund mangelnder Sickerfähigkeit des anstehenden Untergrundes nicht versickert werden kann, ist es über eine gemeindliche, bzw. private Leitung in die Wertach einzuleiten. Die technischen Anforderungen für die Einleitung sind für die qualitative Betrachtung in der DWA-Richtlinie A 102 und für die quantitative Beurteilung in den DWA-Richtlinien M 153 und A 117 geregelt.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser bzw. Oberflächengewässer) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Hier ist ggf. mit den entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt Oberallgäu eine wasserrechtliche Erlaubnis, bzw. bei vorhandener Erlaubnis eine Erweiterung des Erlaubnisumfangs zu beantragen.
Vom Planer wäre dann insbesondere nachzuweisen, ob einschließlich des Altbestandes eine Regenwasserbehandlung und / oder eine Regenwasserrückhaltung erforderlich sind.
Wir empfehlen, die Notwendigkeit einer Regenrückhaltung frühzeitig zu ermitteln, damit die erforderlichen Flächen bei der Bauleitplanung rechtzeitig berücksichtigt werden können.

**5. Oberflächengewässer**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Gefährdungsbereich der Wildbäche Weißenbach und Wertach. Der Umfang der Gefährdung wurde über eine 2D-hydraulische Berechnung vom 07.10.2022 durch das IB Koch ermittelt.
Mit dem Bauvorhaben besteht Einverständnis, wenn die folgenden Vorgaben, insbes. für das hochwasserangepasste Bauen der Reithalle aus dem Untersuchungsbericht beachtet werden:

- Höherlegung des Hallenfußbodens um 20 cm
- Es ist eine geländeangepasste Flutmulde westlich der Reithalle anzulegen. Die Dimensionierung der Flutmulde muss der hydraulischen Modellierung (vgl. optimierte Planung 2 des Untersuchungsberichts) des Ingenieurbüros Koch entsprechen.
- Eine Geländeauffüllung um die Reithalle herum darf nicht vorgenommen werden.
- Aufgrund der Nähe der vorgesehenen Baumaßnahme zum Weißenbach weisen wir darauf hin, dass die Unterhaltung des Gewässers (hier: ausgebauter Wildbach), insbesondere dessen Zugänglichkeit mit großen Baumaschinen jederzeit möglich bleiben muss (vgl. Art. 25, Abs. 1 BayWG).

**6. Wild abfließendes Wasser**

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Gebäude auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände) ausgesetzt sind. So können überall Überflutungen der Straßen bei Starkregenereignissen, oder in Hanglagen Sturzfluten durch lokale Unwetterereignisse auftreten. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich.
Wir verweisen im Zusammenhang mit möglichen Abfluss wild abfließenden Wassers insbesondere auch auf die entsprechenden Anforderungen insbesondere nach § 37 Abs. 1 WHG. Demzufolge darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers weder zum Nachteil von Ober- oder Unterliegern behindert oder verstärkt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

(i.V. für [redacted])

Abteilungsleiter Landkreis Lindau
mit Oberstaufen, Weitnau, Missen-Wilhams (Lkr. OA)

---

Wasserwirtschaftsamt Kempten
Rottachstr. 15
87439 Kempten

[redacted]

---